

Die Staatssekretärin

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Postfach 10 03 29 | 01073 Dresden

Landesamt für Straßenbau und Verkehr
Zentrale
Abteilung Erhaltung, Unterhaltung, Verkehr
Referat 43

Sächsisches Staatsministerium des Innern
Landespolizeipräsidium
Referat 31

Bundesamt für Güterverkehr
Außenstelle Dresden
Bernhardstraße 62
01002 Dresden

Landesdirektion Sachsen
Altchemnitzer Straße 41
09120 Chemnitz

- per Post austausch -
- vorab per Email -

nachrichtlich:

Landesverband des Sächsischen Verkehrsgewerbes e.V.
Palaisplatz 4
01097 Dresden

Sächsischer Städte- und Gemeindetag
Glacisstraße 3
01099 Dresden

Sächsischer Landkreistag e.V.
Käthe-Kollwitz-Ufer 88
01309 Dresden

Industrie- und Handelskammer Dresden
Langer Weg 4
01239 Dresden

Industrie- und Handelskammer zu Leipzig
Goerdelerring 5
04109 Leipzig

Industrie- und Handelskammer Chemnitz
Straße der Nationen 25
09111 Chemnitz

Durchwahl
Telefon: 0351 564-80101
Telefax: 0351 564-80180

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
61-40111/19/14-2020/14279

Dresden,



Zertifikat seit 2006
audit berufundfamilie



www.heimat-für-fachkräfte.de

Europa fördert Sachsen.



Hausanschrift
Sächsisches Staatsministerium
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden

Außenstelle
Ammonstraße 10
01069 Dresden

www.smwa.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien
3, 7, 8, 9 - Haltestelle Carolaplatz

* Information zum Zugang für verschlüsselte elektronische Dokumente unter www.smwa.sachsen.de/kontakt.htm

 poststelle@smwa-sachsen.de-mail.de

**Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO);
Befristete Ausnahmegenehmigung vom Sonntags- und Feiertagsfahrverbot für
den Transport von Artikeln des Trockensortiments zur Sicherstellung der
Warenverfügbarkeit im Einzelhandel nach § 30 Absatz 3 StVO im Freistaat
Sachsen**

Für Fahrzeuge, die Artikel der medizinischen Versorgung und die Artikel des Trockensortiments transportieren, wird gemäß § 46 Abs. 2 StVO eine Ausnahmegenehmigung vom Sonntags- und Feiertagsfahrverbot nach § 30 Abs. 3 StVO mit Wirkung ab Sonntag, den 15. März 2020 bis einschließlich Sonntag, den 5. April 2020 für das Gebiet des Freistaates Sachsen erlassen. Diese Ausnahmegenehmigung gilt auch für Leerfahrten dieser Fahrzeuge, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den oben genannten Transporten stehen.

I.

Aufgrund der zunehmenden Verbreitung des sog. „Corona-Virus“ (SARS-CoV-2) stellt der Einzelhandel fest, dass im Freistaat Sachsen in stärkerem Maß als gewöhnlich Artikel des Trockensortiments (unter anderem haltbare Lebensmittel und Hygieneartikel) verkauft werden und es hierdurch zu vorübergehenden Versorgungsengpässen kommen kann. Um die jederzeitige Verfügbarkeit der vollen Breite des Warensortiments zu garantieren, sind effiziente Lieferketten erforderlich.

Die Sicherstellung der ausreichenden Versorgung der Bevölkerung mit Artikeln des Trockensortiments ist als dringender Fall im Sinne der Ziffer I. Nr. 1. lit. a) zu Nr. 7 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) zu § 46 StVO zu erachten.

Die Ausnahmegenehmigung gilt ab **Sonntag, dem 15. März 2020 und ist bis zum 5. April 2020 befristet.**

II.

Es gelten folgende Nebenbestimmungen:

1. Von der Ausnahmegenehmigung darf wegen der gebotenen Rücksicht auf die Sonntags- und die Feiertagsruhe, die Wohnbevölkerung und die Umwelt nur bei notwendigen Fahrten Gebrauch gemacht werden.
2. Es ist zu gewährleisten, dass die Ausnahmen vom Sonntags- und Feiertagsfahrverbot unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und unter Beachtung der jeweiligen Verkehrslage in Anspruch genommen werden.
3. Alle weiteren Vorschriften der StVO sowie die einschlägigen Bestimmungen der StVZO sind einzuhalten. Weisungen der zuständigen Straßenverkehrsbehörden sowie der Polizei ist unbedingt nachzukommen.



4. In einem schriftlichen Fahrauftrag sind das amtliche Kennzeichen sowie Transportquelle und -ziel auszuweisen. Die für den betreffenden Transport zu verladenden Güter sind einzeln und genau aufzuführen.

5. Der jederzeitige Widerruf dieser Genehmigung bleibt vorbehalten.



Ines Fröhlich